

BGer 6B_226/2016 vom 21. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_226_2016

FR: TF 6B_226/2016 du 21 mars 2016

IT: TF 6B_226/2016 del 21 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat am 21. Januar 2016 auf eine verspätete Beschwerde nicht ein, weil die Frist bis zum 2. November 2015 gelaufen war, die Beschwerdeführerin die Rechtsschrift indessen erst am 3. November 2016 persönlich überbracht hatte. Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt eine Wiederherstellung der Frist.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe infolge ungenügender Rechtskenntnis gemeint, dass die Frist gewahrt sei, wenn die Rechtsschrift "am gleichen Tag per Tragen von ihr persönlich und quittiert überbracht" werde. Das Vorbringen geht an der Sache vorbei. Der Beschwerdeführerin wird nicht zur Last gelegt, dass sie die Rechtsschrift persönlich überbracht, sondern dass sie dies

um einen Tag zu spät getan hat. Dass die Annahme der Vorinstanz, sie habe die Rechtsschrift zu spät überbracht, unrichtig wäre, behauptet sie im Übrigen selber nicht. Folglich ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.